

**Satzung  
der Stadt Wilster  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.02.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt oder Fundbüro der Stadt Wilster gemeldet und bei einer von diesen bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

**§ 2  
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) für den 1. Hund:         | 120,00 EUR |
| b) für den 2. Hund:         | 200,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund: | 224,00 EUR |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährlicher Hund im Sinne dieses Abschnittes gilt ein Hund, bei dem die zuständige Ordnungsbehörde festgestellt hat, dass von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Feststellung erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Steuer für die in Absatz 1 genannten Hunde beträgt abweichend von § 2 dieser Satzung für jeden gefährlichen Hund 750,00 EUR jährlich.
- (3) Für die in Absatz 1 genannten Hunde wird abweichend von den §§ 4 und 5 eine Steuerbefreiung und eine Steuerermäßigung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nach § 6 sind nicht anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl", "aG" oder "H" besitzen. Diese Regelung umfasst auch Blindenführhunde.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für
  1. Diensthunde staatlicher oder kommunaler Dienststellen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
  3. Herdengebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung nicht gewerblich gehaltener Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl,
  4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
  5. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
  6. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
  7. Therapiehunde, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
2. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen dienen,
3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
4. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein,
6. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
  4. in den Fällen des § 4 Abs. 3 Ziffer 5, wenn ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Folgemonat des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übergibt bei der Anmeldung des Hundes für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten

Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.

- (4) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Hunde der in § 3 Abs. 1 genannten Definition hält, ist verpflichtet dies unverzüglich bei der Stadt anzugeben.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 4) oder Steuerermäßigung (§ 5) nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.
5. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht unverzüglich angibt.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Von den Steuerpflichtigen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Vorname, Nachname, Anschrift, weitere Haushaltsangehörige, Telefonnummer (Angabe freiwillig), Bankverbindung, für die Beantragung von Ermäßigungen weitere nach § 4, § 5 und § 6 erforderliche personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten, falls eine Befreiung nach § 4 Abs. 2 beantragt wird. Grundlage der Verarbeitung sind weiter das Landesdatenschutzgesetz (LSDG), vor allem § 3 und § 12 LSDG, sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), vor allem Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen oder eigener Ermittlungen, die nach Abs. 1 und 3 erhaltenen Daten in einem Verzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Diese personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Steuerpflicht geendet hat und sämtliche Steuerschulden beglichen sind und die Hundesteuermarke an die Stadt zurückgegeben wurde.

- (3) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen
- der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines Gefahrhundes (§ 5) nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung

- der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden eines Halters bei entlaufenden Hunden

bekannt gegeben werden.

(4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Wilster gemäß §§ 4 und 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern, Bundesagentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, der Finanzbuchhaltung, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern, aus Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten oder Beauftragten und aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden. Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12**

### **Gleichstellung von Männern und Frauen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Mit der Anwendung dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht rückwirkend schlechter gestellt werden als sie aufgrund der bisherigen Regelungen der Hundesteuersatzung gestanden haben.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07.12.2020 außer Kraft.

Wilster, den 18.02.2021

Stadt Wilster  
Der Bürgermeister

Schulz